



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
2. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08.06.2010
3. Dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School
4. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 25.03.2008, der zweiten Änderung vom 25.11.2009 und der dritten Änderung vom 08.06.2010
5. Anlagen 1 bis 4 und 9 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School
6. Ordnung zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation an der Leuphana Universität Lüneburg
7. Erste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum Leuphana Bachelor mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen



1. Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Der Senat der Leuphana Universität hat am 21. April 2010 gem. § 41, Abs. 1 Satz 2 NHG die nachfolgende erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung am 12. Mai 2010 gem. § 37, Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 23.09.2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird nach Absatz 3 Absatz 4 eingefügt. „(4) Jedes Modul wird mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.“
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der alte Absatz 3 wird neu zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung: „Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und dazugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich an und erklären damit die Absicht, die zugeordneten Studien- und/oder Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Der Anmeldezeitraum hierfür beginnt spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit und endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.“
3. § 15 wird um den neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„(3) Wird die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werktage liegen, möglich. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 9 Abs. 4 erneut angeboten wird. Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 12 melden sich die Studierenden verbindlich bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit an.“
4. Nach § 15 wird ein neuer § 15a neu eingefügt:
§ 15 a Termine und Abgabefristen
 - a. (1) Die Module werden mit ihren Studien- und Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Klausur als Prüfungsleistung des Moduls muss – bei Wahrnehmung des 1. Klausurtermins – im selben Semester und die Wiederholung von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten bzw. Prüfungsleistungen gem. § 12 spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.
 - (2) Der Abgabetermin bei Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat bzw. allen anderen Formen gem. § 12 wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekannt gegeben. Er

darf aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Studien- und/oder Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. § 15.

5. § 23 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 15 Abs. 2 und 3 Studien- und Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/des Moduls die Teilnahme abbrechen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

ABSCHNITT II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium und ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2010 in Kraft.



2. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08.06.10

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 8. Juni 2010 sowie einer redaktionellen Berichtigung bekannt.

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor- und konsekutiven Master-Studiengänge, mit denen an der Leuphana Universität Lüneburg die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. In den fachspezifischen Anlagen sind die Inhalte und Anforderungen der Bachelor- und Master-Programme im Einzelnen geregelt.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der gestuften Bachelor- und Master-Studiengänge soll die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigen, sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen und pädagogischen/psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so anzueignen, dass sie wissenschaftlich reflektieren, fachlich und pädagogisch fundiert urteilen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen und in ihren Praxisfeldern verantwortlich handeln können.

(2) Im Bachelor-Studium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien des bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereiches, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken vermittelt. Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.

(3) Im Master-Studium sollen die im Studium der Bachelor-Phase erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender Komplexität weiter vertieft und ergänzt werden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, im Rahmen von Schule und Unterricht fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung schulpraktischer sowie wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten. Mit einem erfolgreichen Master-Abschluss werden die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben.

§ 3 Akademische Grade

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums wird von der zuständigen Fakultät der akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird von der zuständigen Fakultät der akademische Grad „Master of Education (M. Ed.)“ verliehen.

§ 4 Regelstudienzeiten und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss eines Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 180 Credit Points erforderlich.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Programme für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen beträgt zwei Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 60 Credit Points erforderlich.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Programme für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 120 Credit Points erforderlich.

(4) Bachelor- und Master-Studium bestehen aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienprogramms praktische Studienphasen einschließen.

(5) In der Regel sollen, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), pro Semester im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points erworben werden, für ein Studienjahr 60 Credit Points. Ein Credit Point entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(6) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Credit Points kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel notwendig ist, um die Anforderungen zu erfüllen und die Lernziele zu erreichen. Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Projekten, Praktika und sonstigen Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören) sowie die Selbstlernzeit (Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Prüfungen).

(7) Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points. In begründeten Fällen kann das Modul auch 10 oder 15 Credit Points umfassen. Für die Bachelor- und Master-Arbeit werden die Credit Points entsprechend der Arbeitszeit ausgewiesen (§ 6).

§ 5 Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbaren Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbstständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.
- Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbstständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.



- Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- Praktika (Pra) dienen zur Durchführung praktischer Arbeiten. Problemstellungen können im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert werden. Hierzu gehören auch empirische Projekte. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar.
- Kolloquien (K) sind Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.
- Integrierte Veranstaltung (IntV): In einer integrierten Veranstaltung werden Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung zu einer kombinierten Form verbunden. Vorlesungs- und Übungsanteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.
- Laborübung (LÜ): Laborübungen dienen zur Durchführung praktischer und systematischer Arbeiten im biologischen, chemischen und physikalischen Labor. Dabei werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet.
- Freilandübungen (FIÜ): In Freilandübungen führen die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres fachlichen Wissens und Könnens durch. Gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.
- Projektseminar (ProS): In einem Projektseminar werden die Lehr- und Lernformen Projekt und Seminar zu einer kombinierten Form verbunden. Projekt- und Seminaranteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.

§ 6 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

(1) Der Bachelor-Studiengang „Lehren und Lernen“ gliedert sich wie folgt in:

- das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
- zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3, 4 und 5) mit einem Umfang von je 45 Credit Points,
- den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 45 Credit Points (einschließlich Praktika),
- das Komplementärstudium mit 15 Credit Points und
- die Bachelor-Arbeit mit 10 Credit Points.

Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) Die beiden Master-Studiengänge „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ sowie „Lehramt an Realschulen“ gliedern sich wie folgt in:

- zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3, 4 und 5) mit einem Umfang von je 15 Credit Points (einschließlich der Fachpraktika),
- den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 15 Credit Points,
- die Master-Arbeit mit 10 Credit Points und eine Abschlussprüfung mit 5 Credit Points.

Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(3) Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.

(4) Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Politik oder Sport gewählt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie gewählt werden.

(5) Für das Lehramt an Realschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Politik oder Sport gewählt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie gewählt werden.

(6) Die beiden Bachelor-Studiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:

- das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
- den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 25 Credit Points (einschließlich Praktika),
- das Unterrichtsfach (gem. Abs. 8) mit 35 Credit Points,
- die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 8) mit 80 Credit Points,
- das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
- die Bachelor-Arbeit mit 15 Credit Points.

Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(7) Die beiden Master-Studiengänge „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:

- den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 20 Credit Points,
- das Unterrichtsfach (gem. Abs. 8) mit 35 Credit Points (einschließlich Praktikum),
- die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 8) mit 45 Credit Points (einschließlich Praktika),
- die Master-Arbeit mit 15 Credit Points und eine Abschlussprüfung mit 5 Credit Points.

Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(8) Berufliche Fachrichtungen sind Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften. Unterrichtsfächer sind Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Politik und Sport.

(9) Zusätzlich zu den unter Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Credit Points können weitere Credit Points im Sinne von „weiteren Zusatzleistungen“ zur Ergänzung und Vertiefung oder zum Erwerb weiterer Kompetenzen erworben werden. Diese Leistungen werden im Zeugnis als „weitere Zusatzleistungen“ ausgewiesen, fließen aber nicht in die Notenberechnung gem. § 18 Abs. 7 und 8 ein. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

§ 7 Orientierungsphase

(1) Das Bachelor-Studium besteht aus einer Orientierungsphase von zwei Semestern und einer anschließenden Vertiefungsphase von vier Semestern.

(2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(3) Aufgrund eines Studiengangwechsels, eines Hochschulwechsels, eines Sprachstudiums oder anderer schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs in dem Studiengang verbunden, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Bachelor-Prüfung im entsprechenden Studienprogramm endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist. Abs. 3 gilt entsprechend. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen der Orientierungsphase enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Studiengang endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Teilzeitstudium

(1) Bachelor- und Master-Studium können auf der Grundlage der entsprechenden Ordnungen auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelors beträgt zwölf Semester. Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudium bis zum Abschluss des Masters beträgt in den beiden Master-Studiengängen „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ sowie „Lehramt an Realschulen“ vier Semester, in den beiden Master-Studiengängen „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik“ acht Semester.

(3) Das komplette Bachelor-Teilzeitstudium besteht aus einer Orientierungsphase von vier und einer anschließenden Vertiefungsphase von acht Semestern.

(4) Abweichend von § 7 Abs. 2 kann das Bachelor-Teilzeitstudium nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten vier Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. § 7 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points erworben werden. Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist im Teilzeitstudium nicht zulässig. Ausnahmen bilden Wiederholungsprüfungen. Weitere Ausnahmen regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(6) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist.

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) Die Fakultätsräte geben auf Vorschlag der Fakultätsübergreifenden Kommission Lehrerbildung (FKL) spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit einen Plan heraus, der das von den Fakultätsräten verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot des jeweiligen Semesters für jedes Unterrichtsfach, jede berufliche Fachrichtung und den Professionalisierungsbereich, der die im betreffenden Semester angebotenen Module und deren verbindlich zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen benennt, sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung angegeben sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt diesen Plan unverzüglich an das zuständige Prüfungsamt.

(2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.

(3) Die von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegten Verbindlichkeiten der Leistungserbringung gelten für alle Studiengänge, die dieses Modul in ihr Studienprogramm integrieren. Dabei gilt, dass nur ein

gesamtes Modul in andere Studienprogramme übernommen werden kann und nicht einzelne Lehrveranstaltungen aus einem Modul.

(4) Jedes Modul wird mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Gem. § 45 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan für die FKL (gem. § 13 GO) richtet einen Prüfungsausschuss für alle durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelten Studiengänge ein, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 beauftragt ist und unterbreitet den Fakultätsräten Vorschläge zur Wahl der Mitglieder dieses Prüfungsausschusses. In geeigneten Fällen können dem Prüfungsausschuss auch andere, nicht durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelte Studiengänge zugeordnet werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss nach Abs. 2 gehören fünf Mitglieder an; drei Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein studentisches Mitglied. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend und der Vorsitz gewährleistet ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(6) Der Ausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.

(7) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder dieses Ausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(8) Der Prüfungsausschuss legt Prüfungstermine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Er kann die Aufgaben nach Satz 1, insbesondere für Hausarbeiten und Seminararbeiten, Praktikums- und Projektarbeiten u. Ä. auf die Prüfenden übertragen.

(9) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses können administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren dem Prüfungsamt übertragen werden.

(10) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen



Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbezugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 2. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(4) Studierende können für die Abnahme der mündlichen Master-Abschlussprüfung gem. § 17 Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegen stehen.

§ 12 Prüfungsleistungen

(1) Module werden Studien begleitend abgeschlossen. Die Prüfungsleistung bezieht sich i. d. R. auf das gesamte Modul. Die Zulassung zu einer Studien begleitenden Modulprüfung setzt die aktive und regelmäßige Teilnahme an den zum Modul gehörenden Veranstaltungen voraus.

(2) Prüfungsleistungen sind die Bachelor- und Master-Arbeit sowie die Leistungen in folgenden Formen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Portfolioprfung (Abs. 7)
6. Experimentelle Arbeit (Abs. 8)
7. Abstract (Abs. 9)
8. Entwurf (Abs. 10)
9. Praxisbericht (Abs. 11)
10. Projektarbeit (Abs. 12)
11. Laborleistung (Abs. 13)
12. Präsentation (Abs. 14)
13. Lerntagebuch (Abs. 15)
14. Assignments (Abs. 16)
15. Essay (Abs. 17)
16. Praktische Leistung (Abs. 18)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Das Antwortwahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig, die Aufgaben werden in diesem Fall von jeweils zwei Prüfenden ausgearbeitet.

(4) In einer mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende

ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion; Abs. 10 gilt entsprechend.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(7) Die Portfolioprfung bezieht sich auf die Darstellung erworbenen Wissens in dem jeweiligen Modul, fasst das Stoffgebiet zusammen und reflektiert die Zusammenschau.

(8) In einer experimentellen Arbeit sollen Versuche und Messungen durchgeführt und hieraus Erkenntnisse gewonnen und ausgewertet werden. Eine experimentelle Arbeit umfasst i. d. R.:

- die Beschreibung des Versuchs/der Messung und seiner/ihrer theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium
- den praktischen Versuchs-/Messaufbau und seine Beschreibung
- die praktische Durchführung der Versuche/Messungen, ihre Dokumentation und Auswertung
- die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse.

Die experimentelle Arbeit kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden.

(9) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(10) In einem Entwurf sollen planerische/gestalterische Tätigkeiten durchgeführt und dokumentiert werden. Ein Entwurf umfasst i. d. R.:

- a) Erläuterungsbericht
 - die Beschreibung des Entwurfsauftrags und seine Abgrenzung,
 - die Beschreibung der planerischen/konstruktiven Rand- und Rahmenbedingungen und ihrer Wirkungen auf die Aufgabenstellung,
 - die Beschreibung und Diskussion der Vorgehensweise bzw. möglicher Alternativen,
 - die Beschreibung und Diskussion der Ergebnisse.
- b) ggf. erforderliche rechnerische Nachweise (z.B. für die Bemessung)
- c) ggf. erforderliche zeichnerische Darstellungen.

Der Entwurf kann durch eine Präsentation ergänzt werden.

(11) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

Der Praxisbericht kann durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden.

(12) Eine Projektarbeit umfasst i. d. R.:



- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,
- die Projektabschlussnahme.

(13) In einer Laborleistung werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet. Dabei sind Daten und Messwerte richtig zu ermitteln.

(14) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(15) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Veranstaltung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierende können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.

(16) Assignments sind eigenständige Beiträge (Aufgabenlösungen, Kurzvorträge, Classroom Performance) im Rahmen von Übungen, Tutorien, Projekt- und Konferenzwochen, Seminaren etc.

(17) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf der Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(18) Praktische Leistung: Eine praktische Leistung wird in praxisorientierten Veranstaltungen erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils thematisierten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln.

(19) In allen schriftlichen Ausarbeitungen (Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Praxisbericht, Bachelor- und Master-Arbeit, etc.) müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In jeder schriftlichen Ausarbeitung ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(20) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(21) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultät/en auch andere

Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt durch die FKL und wird vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(22) Weitere Prüfungsformen können auf Antrag der Prüfungsausschuss sowie die FKL beschließen.

§ 13 Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind die Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind Studien begleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen, bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.

(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es bestanden ist; § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 15 Anmelde- und Zulassungsverfahren zu Modulprüfungen, zur Bachelor- und Masterarbeit sowie zur mündlichen Master-Abschlussprüfung

(1) Zu Modulprüfungen, zur Bachelor- und Masterarbeit sowie zur mündlichen Master-Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Auflagen des Studiengangs erfüllt hat, in dem der Abschluss erbracht werden soll,
2. als Studierende oder Studierender in dem jeweiligen Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- oder Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung



oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat und

4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.

(2) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und dazugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich an und erklären damit die Absicht, die zugeordneten Studien- und/oder Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Der Anmeldezeitraum hierfür beginnt spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit und endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(3) Wird die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werktage liegen, möglich. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 9 Abs. 4 erneut angeboten wird. Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 12 melden sich die Studierenden verbindlich bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit an.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit sowie zur Master-Abschlussprüfung ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu richten und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem sind die Erstprüferin oder der Erstprüfer und der Themenvorschlag anzugeben. Für die Zulassung gilt Abs. 1 entsprechend. Die Erteilung eines Themas regelt § 16 Abs. 3.

(5) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung werden die Kandidatinnen und Kandidaten in der vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Form informiert. Mit diesem Bescheid erfolgt die Festlegung des Themas, die Fristsetzung für die Abgabe sowie die Festlegung der oder des Zweitprüfenden.

§ 15a Termine und Abgabefristen

(1) Die Module werden mit ihren Studien- und Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Klausur als Prüfungsleistung des Moduls muss – bei Wahrnehmung des 1. Klausurtermins – im selben Semester und die Wiederholung von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten bzw. Prüfungsleistungen gem. § 12 spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

(2) Der Abgabetermin bei Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat bzw. allen anderen Formen gem. § 12 wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekannt gegeben. Er darf aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Studien- und/oder Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/der Studierenden gem. § 15.

§ 16 Bachelor-/Master-Arbeit

(1) Die Bachelor-/Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit kann in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms durch ein Kolloquium ergänzt werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-/Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und dem in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms vorgegebenen Bearbeitungsumfang ent-

sprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Bachelor-/Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfer bzw. die Erstprüferin festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 11 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. Mit Zustimmung des oder der Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-/Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass sie in dem dafür zur Verfügung stehenden Arbeitsaufwand erstellt werden kann. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(5) Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Bachelor-/Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit, das Thema zurückzugeben.

(6) In der Bachelor-/Master-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In der Bachelor-/Master-Arbeit ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(7) Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Die Bachelor-/Master-Arbeit ist bestanden, wenn beide Prüfende die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestanden Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(8) Eine nicht bestandene Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Inwieweit Fehlversuche aus verwandten Studiengängen angerechnet werden, stellt der Prüfungsausschuss fest.

§ 17 Mündliche Master-Abschlussprüfung

(1) Die Studierenden haben im letzten Master-Studiensemester eine mündliche Prüfung abzulegen. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Unterrichtsfächer und der bildungswissenschaftliche Professionalisierungsbereich sowie für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen die berufliche Fachrichtung. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Kompetenzen erworben hat, sie systematisch in Bezug zur Schulpraxis setzen und in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und methodische Kompetenzen sollen unter Einbeziehung bildungswissenschaftlicher Aspekte fächerübergreifend geprüft werden.

(3) Die Prüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen; sie dauert etwa 60 Minuten. Sie wird von zwei Prüfenden gemeinsam abgenommen und gem. § 18 benotet. Bei der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde oder von ihr beauftragte Personen anwesend sein sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, wenn eines der Unterrichtsfächer des Prüflings Evangelische Religion ist; sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen.

(4) Die mündliche Master-Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Die Note für eine Modulprüfung wird durch die bestellten Prüfenden festgesetzt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde. Wird eine Modulprüfung durch mehrere Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn die Prüfenden jeweils die Leistung mit mindestens ‚ausreichend‘ bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(3) Setzt sich ein Modul aus mehreren Teilprüfungen zusammen, ist die Modulprüfung bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurden, Abs. 2 gilt entsprechend. Die Modulnote wird dann aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsleistungen gebildet.

(4) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Modulprüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, auf Antrag des Prüflings diesem schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(5) Die Prüfung zum Bachelor/Master ist insgesamt bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelor-/Master-Arbeit und die mündliche Master-Abschlussprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen sind i.d.R. vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Dabei ist darauf zu achten, dass dem Prüfling, der an einer Wiederholung teilnehmen muss, das Ergebnis spätestens drei Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt gegeben werden muss.

(7) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

	Einzelnote	Endnote/ Notenbezeichnung lt. RPO		
		Endnote		Englisch
A	1,0; 1,3	1,0 - 1,5	<i>sehr gut</i> eine hervorragende Leistung	<i>very good</i>
B	1,7; 2,0; 2,3	1,6 - 2,5	<i>gut</i> eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	<i>good</i>
C	2,7; 3,0; 3,3	2,6 - 3,5	<i>befriedigend</i> eine durchschnittliche Leistung	<i>satisfactory</i>
D	3,7	3,6 - 3,9	<i>ausreichend</i> eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt	<i>sufficient</i>
E	4,0	4,0		
FX/F	5,0	schlechter als 4,0	<i>nicht ausreichend</i> eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	<i>fail</i> some more work required to pass

(8) Für die Noten für die Unterrichtsfächer, die Note für den Professionalisierungsbereich und die Note für die berufliche Fachrichtung wird das durch die Credit Points gewichtete arithmetische Mittel der Noten der in dem jeweiligen Unterrichtsfach, dem Professionalisierungsbereich und der jeweiligen beruflichen Fachrichtung bestandenen Module gebildet.

(9) Für die Gesamtnote wird das durch die Credit Points gewichtete arithmetische Mittel der Noten für die Unterrichtsfächer, der Note für den Professionalisierungsbereich, der Note für das Komplementärstudium, der Note für die Bachelor- oder Master-Arbeit sowie ggf. der Note für die berufliche Fachrichtung und der Master-Abschlussprüfung gebildet.

(10) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer Prüfung teilgenommen, obwohl sie oder er nicht zugelassen war oder obwohl ihr oder ihm keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 16 Abs. 8, § 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 1, mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet.

§ 19 Wiederholung

(1) Es bestehen für jedes Modul bzw. für jede Teilprüfung zwei Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) Vor der zweiten Wiederholung soll der Prüfling eine Fachberatung aufsuchen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung

(1) Die Bachelor-/Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-/Master-Arbeit, alle Modulprüfungen sowie die Master-Abschlussprüfung bestanden sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Orientierungsphase gem. § 7 nicht mit Erfolg abgeschlossen wurde oder

2. die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen nicht erfüllt sind oder
3. eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde oder
4. die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.

- (3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen nicht erfüllt sind oder
 2. eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden oder
 3. die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder
 4. die mündliche Abschlussprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Modulprüfungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System, sind zu beachten.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche gemäß der Festlegung in den jeweiligen Studienprogrammen mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die gem. der PVO Lehr I v. 15.04.1998 i. d. F. v. 17.10.2002 erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf die Bachelor-Prüfung angerechnet.

§ 22 Öffentlichkeit

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 sind nur mit Zustimmung des Prüflings zuzulassen.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 15 Abs. 2 und 3 Studien- und Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/des Moduls die Teilnahme abbrechen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. Im Falle einer mündlichen Prüfung, eines Referates oder einer Hausarbeit wird ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Wiederholungsfalle oder in anderen schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 24 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser und den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb

eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt. Werden schriftliche Arbeiten an den Prüfling ausgehängt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme erfüllt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen und die Zuordnung zu einzelnen Bereichen gem. § 6. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehängt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-/Master-Grades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin/dem Präsidenten der Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS), welches die Kompetenzen und Qualifikationen der Absolventin/des Absolventen beschreibt sowie den Studiengang in das Bildungssystem einordnet.

(4) Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertungen enthält. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Orientierungsphase oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“. Das Transcript of Records (Datenabschrift) ist eine Übersicht, über alle bisherigen Leistungen (einschließlich aller Fehlversuche). Für jedes Modul werden die einzelnen Credit Points mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen und Noten ausgewiesen. Die Auflistung erfolgt entsprechend der Studienstruktur gem. § 6 in Verbindung mit den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Rahmenprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen für die einzelnen Studienprogramme werden von den Fakultäten erlassen und in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

**ANLAGEN****Anlage 1 Fachspezifische Anlagen Lehren und Lernen (B. A.)**

Anlage 1.1	Allgemeiner Teil
Anlage 1.2	Biologie
Anlage 1.3	Chemie
Anlage 1.4	Deutsch
Anlage 1.5	Englisch
Anlage 1.6	Evangelische Religion
Anlage 1.7	Kunst
Anlage 1.8	Mathematik
Anlage 1.9	Musik
Anlage 1.10	Politik
Anlage 1.11	Sachunterricht
Anlage 1.11.1	Sachunterricht – Bezugsfach Biologie
Anlage 1.11.2	Sachunterricht – Bezugsfach Chemie
Anlage 1.11.3	Sachunterricht – Bezugsfach Geographie
Anlage 1.11.4	Sachunterricht – Bezugsfach Geschichte
Anlage 1.11.5	Sachunterricht – Bezugsfach Physik
Anlage 1.11.6	Sachunterricht – Bezugsfach Politik
Anlage 1.12	Sport

Anlage 2 Fachspezifische Anlagen Wirtschaftspädagogik (B. A.)

Anlage 2.1	Allgemeiner Teil
Anlage 2.2*	Deutsch
Anlage 2.3*	Englisch
Anlage 2.4*	Evangelische Religion
Anlage 2.5*	Mathematik
Anlage 2.6*	Politik
Anlage 2.7*	Sport

Anlage 3 Fachspezifische Anlagen Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.)

Anlage 3.1	Allgemeiner Teil
------------	------------------

Anlage 4 Fachspezifische Anlagen Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.)

Anlage 4.1	Allgemeiner Teil
Anlage 4.2	Biologie
Anlage 4.3	Chemie
Anlage 4.4	Deutsch
Anlage 4.5	Englisch
Anlage 4.6	Evangelische Religion
Anlage 4.7	Kunst
Anlage 4.8	Mathematik
Anlage 4.9	Musik
Anlage 4.10	Politik
Anlage 4.11	Sachunterricht
Anlage 4.12	Sport

Anlage 5 Fachspezifische Anlagen Lehramt an Realschulen (M. Ed.)

Anlage 5.1	Allgemeiner Teil
Anlage 5.2	Biologie
Anlage 5.3	Chemie
Anlage 5.4	Deutsch
Anlage 5.5	Englisch
Anlage 5.6	Evangelische Religion
Anlage 5.7	Kunst
Anlage 5.8	Mathematik
Anlage 5.9	Musik
Anlage 5.10	Politik
Anlage 5.11	Sport

* gemeinsam mit B. A. Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik

** gemeinsam mit Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik

**Fortsetzung ANLAGEN****Anlage 6 Fachspezifische Anlagen Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.)**

Anlage 6.1 Allgemeiner Teil

Anlage 6.2** Deutsch

Anlage 6.3** Englisch

Anlage 6.4** Evangelische Religion

Anlage 6.5** Mathematik

Anlage 6.6** Politik

Anlage 6.7** Sport

Anlage 7 Fachspezifische Anlagen Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.)

Anlage 7.1 Allgemeiner Teil

* gemeinsam mit B. A. Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik

** gemeinsam mit Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik



3.

Dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 21. April 2010 gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die nachfolgende dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderungen am 12. Mai 2010 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 14. Oktober 2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 25.03.2009 und der zweiten Änderung vom 25.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert „Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 melden sich die Studierenden verbindlich bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit an.“

A B S C H N I T T II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

4. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 25.03.2008, der zweiten Änderung vom 25.11.2009 und der dritten Änderung vom 08.06.2010

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 6. Oktober 2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/09, S. 2) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 25. März 2009, der 2. Änderung vom 25. November 2009, der dritten Änderung vom 8. Juni 2010 sowie einer redaktionellen Berichtigung bekannt.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit, Studienstruktur und –umfang
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Anmelde- und Zulassungsverfahren zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points
- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 13 Wiederholung und Nichtbestehen von Master-Prüfungsleistungen
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 17 Widerspruchsverfahren
- § 18 Prüfungsausschüsse
- § 19 Prüfende und Beisitzende
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Zweiter Teil

Prüfung zum Master

- § 21 Art und Umfang der Prüfungen
- § 22 Master-Arbeit
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 24 Zusatzleistungen

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

- § 25 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 26 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren der Studien begleitenden Prüfungsleistungen der konsekutiven Masterprogramme und deren Major an der Leuphana Universität Lüneburg. Mit der Bezeichnung "Major" ist in dieser Prüfungsordnung der gesamte Studiengang mit all seinen Einzelementen im Sinne von § 4 Abs. 3 gemeint. Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. Die inhaltlichen Bestimmungen für den jeweiligen Major werden in den fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Innerhalb des Master-Studiums werden den Studierenden in ihrem jeweiligen Major die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse und Methoden so vermittelt, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

§ 3

Akademische Grade

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der Titel M.A., M.Sc. oder LL.M. vergeben. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Master-Studiums beträgt vier Semester.
- (2) Das Master-Studium gliedert sich in drei Masterprogramme, von denen eines zu wählen ist:
1. Masterprogramm Arts & Sciences
 2. Masterprogramm Management and Entrepreneurship
 3. Masterprogramm Education.
- (3) Das Master-Studium innerhalb der drei Programme gliedert sich wie folgt:
1. Major (in den Masterprogrammen Management & Entrepreneurship sowie Education umfasst dieser zusätzlich einen Minor nach (beschränkter) Wahl)
 2. Masterforum und Forschungsperspektiven bzw. Lehrforschungsprojekt (auf den jeweiligen Major bezogen) sowie im Masterprogramm Management & Entrepreneurship zusätzlich Studienelemente der Management Studies
 3. Komplementärstudium.
- Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Ordnung.
- (4) In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; in begründeten Fällen kann das Modul auch einen zwei- bis dreifachen Arbeitsaufwand umfassen. Für Praktika und Master-Arbeit werden die Credit Points entsprechend der Arbeitszeit ausgewiesen. Das Master-Studium ist abgeschlossen, wenn 120 Credit Points in den pflichtmäßig zu erbringenden Modulen gemäß den fachspezifischen Anlagen 5 - 8 des jeweiligen Majors, in den die Einschreibung erfolgt ist, erworben worden sind.

(5) Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Masterforen, Projekten, Praktika etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Hausarbeiten etc.).

§ 5

Teilzeitstudium

(1) Die Major der Leuphana Graduate School an der Leuphana Universität Lüneburg können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums der Masterprogramme in der Leuphana Graduate School“, auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masters beträgt acht Semester.

(3) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points (CP) erworben werden. Der Erwerb von mehr Credit Points pro Semester ist im Teilzeitstudium nicht zulässig. Ausnahmen bilden die in § 11 (1) und (3) genannten Wiederholungsprüfungen sowie der Erwerb der 25 Credit Points im Rahmen der Bearbeitung der Master-Arbeit gem. § 22, die sich im Teilzeitstudium über zwei Semester erstreckt, jedoch im letzten Semester gesamt bewertet wird.

(4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 9).

§6

Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbareren Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Ein Modul kann sich aus folgenden verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen:

- Vorlesungen (V) dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- Übungen (Ü) sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.
- Seminare (S) dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.
- Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- Praktika (Pra) dienen zur Durchführung praktischer Arbeiten. Problemstellungen können im Team bearbeitet, dokumentiert und prä-

sentiert werden. Hierzu gehören auch empirische Projekte. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar.

- Masterforen (MF) sind Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.
- Symposien (Sy) bezeichnen Veranstaltungen, die dem akademischen-fachlichen Diskurs sowohl in Theorie-Theorie- als auch in Theorie-Praxis-Bezügen dienen. In Symposien werden Forschungsfragen der Disziplin und / oder Handlungsprobleme des professionell-institutionellen Handlungs- und Strukturfeldes sowie, darauf bezogen, methodologische Ansätze und Probleme, theoretische Diskurse, relevante Forschungsergebnisse sowie best-practice-Erfahrungen in freier Rede und Gegenrede wechselseitig erarbeitet. Die Studierenden stehen gemeinsam mit den Lehrenden in der Verantwortung für die Gestaltung und das Gelingen der Veranstaltung. Zur Basis der Diskussion entwickeln sie eigenverantwortlich z.B. Vorträge, sammeln systematisch relevante Materialien, die sie aufbereitet zur Verfügung stellen, übernehmen Moderationsverantwortung in den Lehr-Disputen. etc. Sie tragen so tatsächliche Verantwortung für die Erarbeitung des Themas. Sie bekommen gleichberechtigt von Lehrenden und Studierenden Rückmeldungen über die Qualität ihrer Beiträge. Die intensive Diskussion der Lerninhalte wird so nachhaltig mit der Diskussion des Vermittlungsaspekts verknüpft. Wesentliches Lernziel ist die Kompetenz zum freien akademischen Diskurs.
- Laborübungen (La) dienen zur Durchführung praktischer und systematischer Arbeiten im biologischen, chemischen und physikalischen Labor. Dabei werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet.
- Exkursionen (Exk) veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.
- In Freilandübungen (Fr) führen die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres fachlichen Wissens und Könnens durch. Gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.
- Computerpraktika (Com) führen in Software systeme ein, die für die Durchführung des Thema von Bedeutung sind (Modellierungswerkzeuge, Simulationswerkzeuge, Geographische Informationssysteme, Multimediaanwendungen usw.).
- Im Rahmen von Planspielen (PI) arbeiten sich die Studierenden in bestimmte Aspekte des Themas ein und versetzen sich in die Rolle von Praxisakteuren, die mit bestimmten Herausforderungen konfrontiert sind und Interessen verfolgen. Orte für Planspiele können sein Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, Beratungsunternehmen, Bildungseinrichtungen usw. Das Planspiel kann computergestützt durchgeführt werden.

Weitere Lehr- und Lernformen können in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

(3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultäten bzw. für das Komplementärstudium nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums, auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 7.



§ 7

Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan veröffentlicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters einen Plan, der das vom zuständigen Gremium der entsprechenden Organisationseinheit verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot benennt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt unverzüglich den Plan an das zuständige Prüfungsamt.

(2) Die von der/dem Modulverantwortlichen festgelegten Verbindlichkeiten der Leistungserbringung gelten für alle Major, die dieses Modul in ihr Studienprogramm integrieren. Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul und nicht einzelne Lehrveranstaltungen in andere Masterprogramme übernommen werden kann.

(3) Jedes Modul wird mind. im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen innerhalb eines Moduls. Im Komplementärstudium sowie im Masterforum sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich, näheres regeln die Anlagen 5-8. Eine Modulabschlussnote kann aus den Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildet werden. Die Anzahl der Prüfungsleistungen darf nicht mehr als zwei pro Modul betragen.

(2) Prüfungsleistungen sind die Master-Arbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Kolloquium (Abs. 7)
6. Portfolioprfung (Abs. 8)
7. Experimentelle Arbeit (Abs. 9)
8. Abstract (Abs. 10)
9. Entwurf (Abs. 11)
10. Praxisbericht (Abs. 12)
11. Projektarbeit (Abs. 13)
12. Laborleistung (Abs. 14)
13. Präsentation (Abs. 15)
14. Lerntagebuch (Abs. 16)
15. Assignment (Abs. 17)
16. Essay (Abs. 18)
17. Praktische Leistung (Abs. 19)
18. Übungsteilnahme (Abs. 20)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Das Antwortwahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig, die Aufgaben werden in diesem Fall von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern ausgearbeitet. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 findet nach Maßgabe des Modulverantwortlichen vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfest-

setzung zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, in der Regel schriftlich ausgearbeitete Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion; die schriftliche Ausarbeitung. Abs.21 gilt entsprechend.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Abs. 21 gilt entsprechend.

(7) Ein Kolloquium ist eine Form der mündlichen Prüfung. Ein Kolloquium kann auch gem. Abs. 4 als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Master-Arbeit stattfinden.

In einem Kolloquium soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie ein umfassendes Themenfeld eines Moduls durchdrungen hat und fächerübergreifend und/oder problembezogenen Fragenstellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung auf der Basis wissenschaftlicher, theoretischer, praxisbezogener und/oder empirischer Kenntnisse in Rede und Gegenrede diskursiv bearbeiten kann, § 22 Abs. 9 gilt entsprechend. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen 5-8.

(8) Die Portfolioprfung bezieht sich auf die Darstellung erworbenen Wissens und Könnens in dem jeweiligen Modul, fasst das Stoffgebiet zusammen und reflektiert die Zusammenschau. Dies wird zusammen in einer mündlichen Prüfung (15 – 30 Minuten) reflektiert. Die Portfolioprfung darf gem. § 8 Abs. 1 nur aus max. 2 Prüfungsleistungen bestehen. Teilprüfungsleistungen sind nicht möglich

(9) In einer experimentellen Arbeit sollen Versuche und Messungen durchgeführt und hieraus Erkenntnisse gewonnen und ausgewertet werden. Eine experimentelle Arbeit umfasst i.d.R.:

- die Beschreibung des Versuchs/der Messung und seiner/ihrer theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium
- den praktischen Versuchs-/Messaufbau und seine Beschreibung
- die praktische Durchführung der Versuche/Messungen, ihre Dokumentation und Auswertung
- die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse.

(10) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(11) In einem Entwurf sollen planerische/gestalterische Tätigkeiten durchgeführt und dokumentiert werden. Ein Entwurf umfasst i. d. R.:

- a) Erläuterungsbericht
 - die Beschreibung des Entwurfsauftrags und seine Abgrenzung,
 - die Beschreibung der planerischen/konstruktiven Rand- und Rahmenbedingungen und ihrer Wirkungen auf die Aufgabenstellung,
 - die Beschreibung und Diskussion der Vorgehensweise bzw. möglicher Alternativen, die Beschreibung und Diskussion der Ergebnisse.
- b) ggf. erforderliche rechnerische Nachweise (z.B. für die Bemessung)
- c) ggf. erforderliche zeichnerische Darstellungen.

(12) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:



- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,

eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

(13) Eine Projektarbeit umfasst i. d. R.:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,
- die Projektabnahme.

Beinhaltet das Projekt die Erstellung eines IT-Programms, so umfasst die Arbeit zusätzlich:

- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation.

(14) In einer Laborleistung werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet. Dabei sind Daten und Messwerte richtig zu ermitteln.

(15) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(16) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Lehrveranstaltung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierenden legen ihre Gedanken dazu schriftlich (z.B. auf einer Lernplattform) dar. Dabei setzt die Erstellung eines Lerntagebuches die unmittelbare und aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus.

(17) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance, etc.) innerhalb von Übungen, Tutorien, Projekt- und Konferenzveranstaltungen, Seminaren, Lernplattformen (z.B. Moodle) etc.

(18) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf der Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(19) Praktische Leistung: Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots,

die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.

(20) Übungsteilnahme: Die Studierenden lösen Übungsaufgaben bzw. Programmieraufgaben, deren Anzahl und Umfang zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung festgelegt werden. Die erfolgreiche Lösung wird von der Lehrperson, die die Veranstaltung durchführt, bewertet.

(21) In der schriftlichen Ausarbeitung zum Referat (Abs. 5) sowie in der Hausarbeit (Abs. 6) müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten.

Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinnngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Sie muss die folgende Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(22) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(23) Weitere Arten von Prüfungsleistungen und Spezifizierungen zu den hier genannten Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen 5-8 geregelt werden.

§ 9

Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen und zur Masterarbeit

(1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich an und erklären damit die Absicht, die zugeordneten Studien begleitenden Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Der Anmeldezeitraum hierfür beginnt spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit und endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(2) Wird die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werktage liegen, möglich. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 7 Abs. 3 erneut angeboten wird. Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 melden sich die Studierenden verbindlich bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit an.

(3) Zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen im Major kann nur zugelassen werden, wer

1. als Studierende/Studierender in einem Major der konsekutiven Masterprogramme an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 9 Abs. 1 und 2 angemeldet hat,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem Antrag

sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 22 Abs. 4.

§ 10

Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind die Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln die einzelnen Prüfungsanforderungen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Prüfungsleistungen sind Studien begleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen, bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.

(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es bestanden ist; § 12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Termine und Abgabefristen für Prüfungsleistungen und für die Masterarbeit

(1) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Klausur als Prüfungsleistung des Moduls muss im selben Semester und die Wiederholung von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten bzw. Prüfungsleistungen gem. § 8 spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

(2) Der Abgabetermin bei Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat bzw. allen anderen Formen gem. § 8 wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 7 bekannt gegeben. Er darf bei Wiederholung und aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. § 9.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte folgender Tabelle zu verwenden:

Grade	Einzel-Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
		Gesamtnote	Deutsch	Englisch
A	1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7 2,0 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
C	2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX/F	5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde.

(3) Besteht ein Modul gem. § 8 Abs. 1 aufgrund didaktisch begründeter verschiedener Lehr- und Lernformen aus mehr als einer Prüfungsleistung, wird die Prüfungsnote für das Modul aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Bei der Abschlussnote ist zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- ECTS – A = die besten 10 %
- ECTS – B = die nächsten 25 %
- ECTS – C = die nächsten 30 %
- ECTS – D = die nächsten 25 %
- ECTS – E = die nächsten 10 %

Die Vergabe nach den ECTS-Vorgaben setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus¹.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

(6) Mündliche Prüfungen werden gem. § 8 Abs. 4, die Master-Arbeit wird durch zwei Prüfende bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfenden jeweils die Leistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(7) Berufspraktische Module (insbesondere Praktika) können nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen benotet werden und gehen dann in die Berechnung der Endnote mit ein.

(8) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(9) Die Gesamtnote für den Master Abschluss errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Master-Arbeit. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 13

Wiederholung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Ist sie dann nicht bestanden, gilt auch das Modul als endgültig nicht bestanden und gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2 ist die Master-Prüfung damit endgültig nicht bestanden. Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 14

Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu muss ein

¹ Empfehlung der ZSK: Die Anwendung der ECTS-Vorgaben erfolgt nach dem 2. Jahr

fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsurlaub und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 9 Abs. 2 Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/ des Moduls die Teilnahme abbrechen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung bestätigt, innerhalb von fünf Werktagen beim Prüfungsausschuss oder dem von ihm beauftragten Prüfungsamt erforderlich. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und somit vom Studium ausschließen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 25 Abs. 3 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruch ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18

Prüfungsausschüsse

(1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) Für jeden Major bildet die jeweilige Fakultät einen Prüfungsausschuss. Für fachlich zusammenhängende Major kann ein übergreifender Prüfungsausschuss gebildet werden. Bei fakultätsübergreifenden Major wird ein Prüfungsausschuss aus den jeweils beteiligten Fakultäten gebildet.

Die Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen in dem Major der dieser Fakultät zugeordnet ist sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird vom Senat gewählt und ist zuständig für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen, die keinem Major zuzuordnen sind.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeitergruppe angehört, den Vorsitz ausübt. Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Master-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.

(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Prüfungsamt übertragen.

(12) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Prüfungsamt hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 19

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugt Lehrende als Prüfende entpflichten.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben werden.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringen, in deren Rahmen Vereinbarungen zwischen der Leuphana Universität Lüneburg, den Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(3) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang, die nicht unter Absatz 1 und 2 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen Modulen im Wesentlichen entsprechen, für die die Anrechnung beantragt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äqui-



valenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Zweiter Teil Prüfung zum Master

§ 21

Art und Umfang der Prüfungen

Die Master-Prüfung besteht entsprechend der Studienstruktur gem. § 4 Abs. 3 aus den Prüfungen im gewählten Major. Die Module sind in den fachspezifischen Anlagen 5 - 8 festgelegt.

§ 22

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem in den fachspezifischen Anlagen 5-7 vorgegebenen Bearbeitungsumfang von 25 Credit Points entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 19 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfenden oder die Erstprüfende festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses be-

stellt. Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb des angegebenen Workloads liegt.

(6) Die Master-Arbeit ist zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.

(7) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(8) In der Master-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In der Master-Arbeit ist folgende Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(9) Die Master-Arbeit kann gem. § 8 Abs. 7 durch ein Kolloquium ergänzt werden. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Master-Arbeit von beiden Prüfern mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Sofern die fachspezifische Anlage ein Kolloquium verlangt, erläutert der/die zu Prüfende seine/ihre Masterarbeit in diesem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist dann in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Absatz 2 zutrifft) durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer je Prüfling angemessen zu reduzieren. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

(10) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens einer Note zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. In diesem Fall nimmt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter ebenfalls am Kolloquium gem. Abs. 9 teil und bewertet dieses gleichberechtigt.

Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(11) Von jeder Prüferin oder jedem Prüfer wird für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium aufgrund der von ihr oder ihm gemäß § 12 gebildeten Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Gesamtnote gebildet.

(12) Bestandteil der Masterprüfung ist ein Master-Forum. In dem Masterforum stellen die Studierenden dar, dass sie in der Lage sind, ein selbst gewähltes Thema auf der Basis eigener Literaturrecherche / eigener wissenschaftlicher, theoretischer oder experimenteller Arbeit umfänglich und selbstständig auf akademischem Niveau zu bearbeiten und in einem akademischen Diskurs zu vertreten. Das Master-Forum wird nach

den Vorgaben des jeweiligen Majors ausgestaltet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

§ 23

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und alle Module mit allen ihren Elementen im gewählten Major gem. § 4 Abs. 3, und die in den fachspezifischen Anlagen festgelegten Auflagen erfüllt sind, und mindestens 120 Credit Points erworben wurden.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. nicht die in den fachspezifischen Anlagen festgelegten Auflagen zu allen Elementen im gewählten Major erfüllt sind,
2. eine Modul- oder Teilprüfung nach den fachspezifischen Anlagen 5 bis 8 in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde oder
3. die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24

Zusatzleistungen

(1) Über die pflichtmäßig im jeweiligen Major gem. §§ 1 und 4 zu erbringenden Credit Points (CP) hinaus können i.d.R. 20 Credit Points aus dem spezifischen, für die Studierenden der Masterprogramme der Graduate School geöffneten Lehr- und Prüfungsangebot der Leuphana Universität im Rahmen des Master-Studiums erworben werden. Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung angeben, dass das entsprechende Modul als Zusatzleistung angerechnet werden soll. Diese Entscheidung bedeutet eine endgültige Festlegung. Bei der Vergabe von Seminarplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in dem entsprechenden Major eingeschrieben sind.

(2) Die Zusatzleistungen sind beliebig oft wiederholbar. Sie werden mit der Note im Zeugnis ausgewiesen, die Note wird jedoch nicht in die Masterabschlussnote gem. §§ 12 und 22 Abs. 11 eingerechnet.“

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 25

Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von vier Wochen - ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Module sowie der Zusatzleistungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Präsidenten/der Präsidentin der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4). Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie

weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“, sofern dies nicht von den Studierenden direkt aus der Datenbank, in der die Ergebnisse eingegeben werden, gezogen werden kann (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die fachspezifischen Anlagen 1-4, 6.1 und 8 werden durch den Senat oder das von ihm eingesetzte Gremium erlassen. Die fachspezifischen Anlagen 5 – 7 (mit Ausnahme von 6.1) für die einzelnen Major und Minor werden von den Fakultäten erlassen.

§ 26a

Übergangsvorschriften

Die Änderungen in den §§ 7, 9, 11, 13, 15 und 23 treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



5. Anlagen 1 bis 4 und 9 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280) hat der Senat der Leuphana Universität

Lüneburg am 19. Mai 2010 die nachfolgenden Anlagen 1, 2, 3, 4 und 9 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School vom 6. Oktober 2008, zuletzt geändert mit Veröffentlichung vom 25. März 2009 (Leuphana Gazette 6/09), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlagen gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG im Rahmen seiner Rechtsaufsicht am 26. Mai 2010 genehmigt.

Anlage 1 Zeugnis über die Master-Prüfung

Leuphana Universität Lüneburg Zeugnis

Herr/Frau* _____ Vorname Name _____

geboren am _____ in _____

hat die Masterprüfung für den

Master of [Titel der Abschlussbezeichnung]

mit dem Major

[Titel Major]

ggf. und dem Minor*

[Titel Minor]

mit der Gesamtnote [Text] (x,x) bestanden.

	<i>Credit Points</i>	<i>Bewertung</i>
Major	XX	
Titel Modul 1		
Zweite Zeile Titel Modul 1	XX	XX (X,X)
Titel Modul 2	XX	XX (X,X)
...		
ggf. Minor	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	XX (X,X)
Forschungsperspektiven/Lehrforschungsprojekt/Management Studies*	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	XX (X,X)
ggf. Thema der Forschungsarbeit	XX	XX (X,X)
Masterforum	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	XX (X,X)
Komplementärstudium	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	XX (X,X)
Master-Arbeit ggf. mit Kolloquium*	XX	XX (X,X)
[Thema Master-Arbeit]		
Insgesamt wurden im Masterprogramm mit dem Major* XXX Credit Points erworben.		
Weitere Zusatzleistungen	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	XX (X,X)

Lüneburg, [Datum d. letzten Leistung]
(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

Präsident/Präsidentin*
(Titel, Vorname, Name)

Vorsitz des Prüfungsausschusses
(Titel, Vorname, Name)

*) Zutreffendes aufführen.

**Anlage 2 Urkunde über die Master-Prüfung**

Master-Urkunde

Die Leuphana Universität Lüneburg
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau* Vorname Name

geboren am _____ in _____
den Hochschulgrad

Master of [Titel der Abschlussbezeichnung]

nachdem er/sie* die Masterprüfung mit dem Major
[Titel Major]

ggf. und dem Minor
[Titel Minor]

am _____ [Datum d. letzten Leistung] mit der Note

[Notentext] (x,x)

bestanden hat.

Der Hochschulgrad kann auch in der Form [abgekürzte Schreibweise] geführt werden.

Lüneburg, [Ausstellungsdatum]

Siegel der Leuphana Universität Lüneburg

Präsident/Präsidentin*
(Titel, Vorname Name)

Vorsitz des Prüfungsausschusses
(Titel, Vorname Name)

*) Zutreffendes aufführen.



Anlage 3 Transcript of Records

TRANSCRIPT OF RECORDS (Datenabschrift)

Matrikelnummer:

Name, Vorname:

geboren am: in

Masterprogramm:

Abschluss:

Major:

ggf. Minor

Seite 1 von

Veranstaltungsform	Credit Points	Note
Major	XX	
Titel Modul 1	XX	X,X
Titel der Veranstaltung		
...		
ggf. Minor	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
Forschungsperspektiven/Lehrforschungsprojekt/Management Studies*	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
ggf. Thema der Forschungsarbeit		
Masterforum	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
Komplementärstudium	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
Master-Arbeit ggf. Kolloquium*	XX	X,X
[Titel der Master-Arbeit]		
Bis einschließlich des abgeschlossenen Semesters erworbene Credit Points:	XX	
Bis einschließlich des abgeschlossenen Semesters errechneter Notendurchschnitt:		X,X
Weitere Zusatzleistungen	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
Lüneburg, [Ausstellungsdatum]		

 Unterschrift (Prüfungsamt)

 Siegel der Leuphana Universität Lüneburg

 *) Zutreffendes aufführen.

**Anlage 4 Diploma Supplement****1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**

- 1.1 Familienname / 1.2 Vorname
 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
 Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
 Status (Typ / Trägerschaft)
 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
 Status (Typ / Trägerschaft)
 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

- 3.1 Ebene der Qualifikation
 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

- 4.1 Studienform
 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin
 4.3 Einzelheiten zum Studiengang
 s. Transcript of Records
 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

ECTS Grade	Einzelnote	Endnote/ Notenbezeichnung lt. RPO		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0; 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7; 2,0; 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
C	2,7; 3,0; 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6 – 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX/F	5,0	Schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

4.5 Gesamtnote**5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

- 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien
 5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

- 6.1 Weitere Angaben
 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
 Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
 Prüfungszeugnis vom [Datum]
 Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitz des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.¹

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

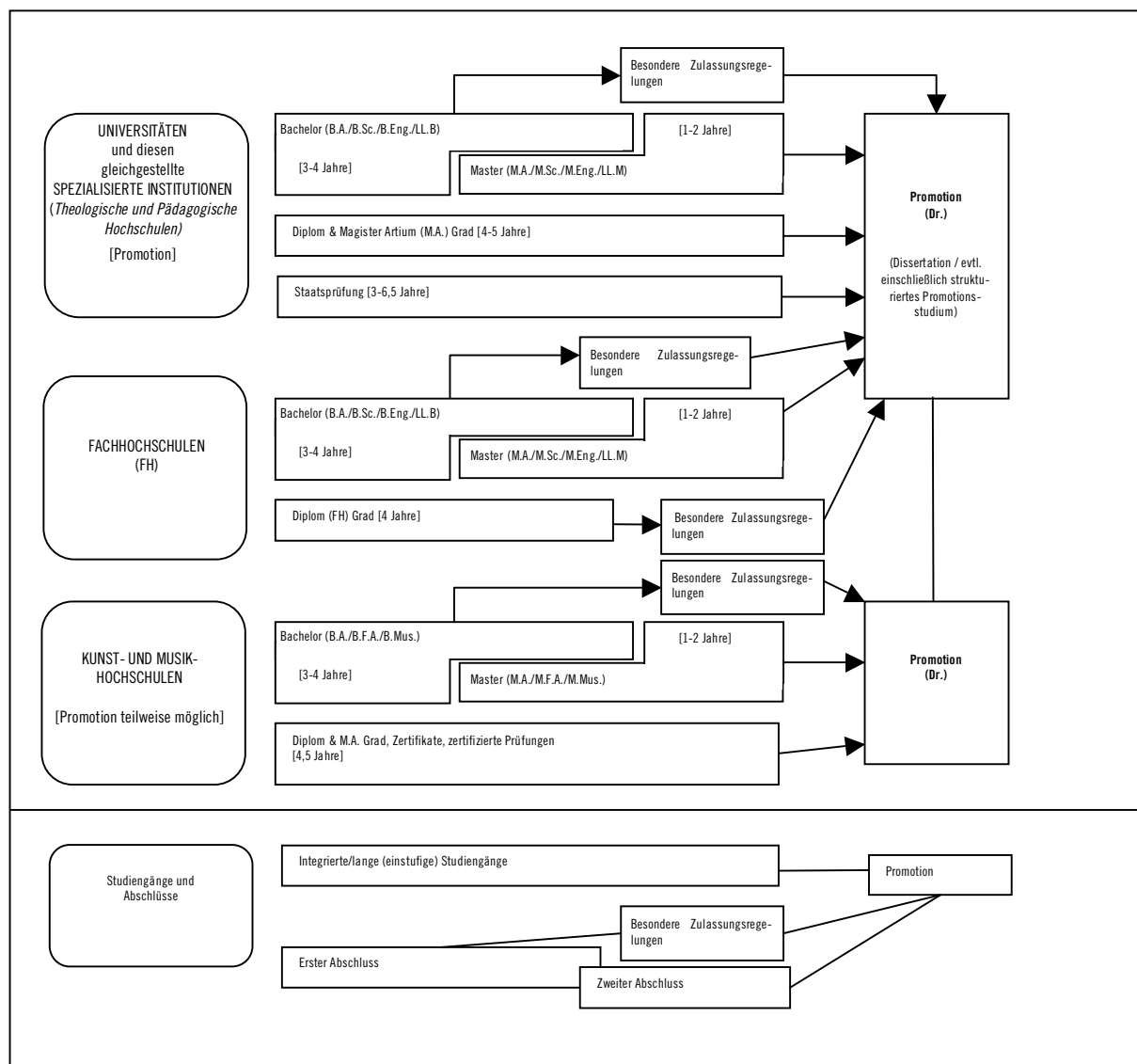


8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der

Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.ⁱⁱⁱ

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einer oder ei-

nem Hochschullehrenden als Betreuerin bzw. Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lenéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.



Anlage 9 Bescheinigung über Teilzeitstudium

LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Frau/Herr*) _____

geboren am _____ in _____

hat in nachfolgend genannten Semestern ein Teilzeitstudium absolviert.

...

...

...

Die Regelstudienzeit umfasst bei einem Teilzeitstudium die zweifache Semesteranzahl des regulären Masterstudiums an der Leuphana Graduate School.

Lüneburg, _____

Unterschrift
Vorsitz des Prüfungsausschusses

Unterschrift
Dekanin/Dekan*

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

*) Zutreffendes aufführen.

6. Ordnung zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation an der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 3 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 19. Mai 2010 die nachfolgende Ordnung zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation an der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG am 26. Mai 2010 genehmigt.

Präambel

Die Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) ist – gemäß Verfahrensrichtlinie des Präsidiums zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre – ein Element des Leuphana-Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre. Sie fördert den Dialog über die Qualität der Lehre zwischen Lehrenden und Lernenden, bildet die Grundlage für die darauf aufbauende Weiterentwicklung der Lehre und unterstützt die Lehrenden und Lernenden damit in ihrer Selbstverantwortung für die erbrachte und zu erbringende Qualität ihrer Lehre.

Die Lehrveranstaltungsevaluation findet nach transparenten und für alle Beteiligten gültigen Regeln auf der Basis dieser Ordnung statt. Sie erfolgt systematisch, fair, wirkungsvoll und ökonomisch.

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der LVE an der Leuphana Universität ist § 5 Abs. 2 NHG.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Organisationseinheiten der Universität, von denen Lehrveranstaltungen angeboten werden. Sie wird auf alle grundständigen und weiterführenden Studiengänge sowie Promotionsprogramme angewandt.

§ 2 Ziele der Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Die in dieser Ordnung beschriebene schriftliche, fragebogengestützte interne Lehrkritik (Lehrveranstaltungsevaluation) ist ein Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre. Sie dient
- dem Feedback an die Lehrenden über die von den Studierenden wahrgenommene Qualität der Lehrveranstaltungen,
 - dem regelmäßigen und konstruktiven Dialog zwischen den Lehrenden und Lernenden,
 - der Unterstützung der Lehrenden bei der kontinuierlichen Reflexion ihrer Lehre und dem Ableiten geeigneter Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Veranstaltungskonzepten.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen,
- werden die von der datenauswertenden Stelle (zentrale Evaluationsverantwortliche) in geeigneter Weise aufbereiteten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation für einen Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden jeweils in der Vorlesungszeit genutzt.
 - werden zentrale Ergebnisse gem. § 5 Absatz 2 NHG im Sinne der Transparenz mindestens den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden eröffnet.
 - verpflichten sich die Lehrenden, auf Basis der rückgemeldeten Ergebnisse Maßnahmen zur Weiterentwicklung zu ergreifen. Die Hochschule verpflichtet sich, die Rahmenbedingungen für entsprechende Entwicklungsmaßnahmen zu schaffen.
 - kann die Teilnahme an der LVE, der Diskurs der Ergebnisse mit den Studierenden sowie das Ergreifen von Maßnahmen zur Weiterentwicklung im Rahmen eines Punktesystems honoriert werden.
 - fließen die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation in summarischer, nicht personenbezogener Form in die Berichte der Fakultä-

ten und Schools zu Studium und Lehre ein, die von den Programmverantwortlichen sowie den Studiendekaninnen und Studiendekanen im Rahmen ihrer Verantwortung erstellt werden und als Grundlage für die durchzuführenden Qualitätszirkel herangezogen werden können (siehe „Verfahrensrichtlinie des Präsidiums zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre“, Teilrichtlinie 6, verabschiedet durch das Präsidium am 20.01.2010). Grundlage dieser Berichte sind die Ergebnisse aller innerhalb eines Studienjahres evaluierten Lehrveranstaltungen. Die datenauswertende Stelle erstellt die Berichte jeweils im Vorfeld der durchzuführenden Qualitätszirkel und aggregiert die Ergebnisse auf den folgenden Ebenen:

- für die Fakultäten auf der Ebene der Studienprogramme (Major),
- für das College auf den Ebenen der Module des Leuphana Semesters und der Perspektiven des Komplementärstudiums und
- für die Graduate School auf der Ebene der Module des Komplementärstudiums.

§ 3 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Jede bzw. jeder Lehrende ist verpflichtet im Laufe eines Studienjahres mit mindestens einer Lehrveranstaltung an der Lehrveranstaltungsevaluation teilzunehmen. Die Lehrende/der Lehrende kann darüber hinaus weitere Lehrveranstaltungen evaluieren. Ein Studienjahr umfasst zwei Semester, beginnend mit dem Wintersemester. Das hier beschriebene Verfahren wird in der Regel nicht eingesetzt, wenn zum Zeitpunkt der Datenerhebung regelmäßig weniger als acht Teilnehmende die Lehrveranstaltung besuchen.

(2) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt schriftlich.

(3) Die Teilnahme der Studierenden an der Lehrveranstaltungsevaluation ist freiwillig.

(4) Zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation wird von der verantwortlichen zentralen Stelle ein Fragebogen bereitgestellt, in dem in einer fächerübergreifenden Formulierung die wesentlichen Aspekte des Veranstaltungsablaufs aus Studierendensicht aufgegriffen werden. Für die verschiedenen typischen universitären Veranstaltungsformen werden spezifische Versionen des Fragebogens angeboten. Bei Bedarf werden veranstaltungs- oder fachspezifische Aspekte ergänzend erhoben. Der für die Lehrveranstaltungsevaluation eingesetzte Fragebogen enthält sowohl geschlossene Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten als auch offene Fragen zur freien Beantwortung. Dieser umfasst mindestens die folgenden Aspekte:

- Gesamteinschätzung,
- Kompetenzerwerb,
- Arbeitsaufwand der Studierenden,
- Rahmenbedingungen,
- Verhalten der oder des Lehrenden,
- Verhalten der Studierenden.

§ 4 Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Auswertung der Fragebögen erfolgt zentral ohne Beteiligung und Einsichtnahme der betroffenen Lehrperson. Die zentrale Evaluationsstelle ist berechtigt, der für die Evaluation verantwortlichen Person des jeweiligen Fachs zum Zwecke der Organisation der Lehrveranstaltungsevaluation die Namen der an der Befragung teilnehmenden Lehrpersonen und der jeweils betreffenden Veranstaltungen zu nennen.

Die auswertende Stelle und die ihr zuzurechnenden Personen stellen individuelle Evaluationsergebnisse ausschließlich der jeweiligen Lehrperson zur Verfügung. Eine Weitergabe der individuellen Ergebnisse durch die auswertende Stelle an hochschulinterne Funktionsträger, wie Instituts-, Fakultäts- oder Hochschulleitungen, ist an die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Lehrperson gebunden.

(2) Die Lehrenden informieren die Studierenden über die Ergebnisse der jeweiligen Lehrveranstaltungsevaluation und geben ihnen Gelegenheit zur Diskussion der Ergebnisse (vgl. § 5 Abs. 2 NHG).

(3) Die Daten der Lehrenden und der Studierenden werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert. Die Auswertung der Daten wird auf das Ziel der Evaluation gem. § 2 Abs. 1 beschränkt. Unter der Bedingung, dass keine Rückschlüsse auf die individuellen Ergebnisse einzelner Lehrpersonen gezogen werden können, sind vergleichende Darstellungen oder die Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zulässig.

§ 5 Datenschutz

(1) Die Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes werden beachtet.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft, ob die technischen und organisatorischen Vorkehrungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation etc. gemäß § 7 NDSG eingehalten werden.

(3) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird gemäß § 5 NDSG untersagt, diese zu einem anderen als in dieser Ordnung beschriebenen Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Dies ist in einer schriftlichen Erklärung zu dokumentieren.

(4) Durch die zentrale Auswertungsstelle wird gewährleistet, dass Angaben Studierender nicht einer Person zugeordnet werden können. Handschriftliche Kommentare werden anonymisiert.

(5) Die Lehrenden erhalten auf Antrag von der zentralen Auswertungsstelle Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (§ 16 NDSG).

(6) Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist die zentrale Auswertungsstelle verantwortlich.

(7) Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten werden vernichtet, sobald ihre Kenntnisse zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluation nicht mehr erforderlich sind.

(8) Unabhängig davon wird spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Bewertungsdaten geprüft, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis werden dokumentiert.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



7. Erste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum Leuphana Bachelor mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 19. Mai 2010 in Umsetzung seines Beschlusses vom 4. Februar 2009 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG folgende Änderung der „Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum 'Leuphana-Bachelor' mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen“ vom 9. Mai 2007 (Leuphana Gazette Nr. 5/07) beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Änderung gem. § 18 Abs. 13 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG im Umlaufverfahren vom 20. Mai 2010 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die „Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum 'Leuphana-Bachelor' mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen“ vom 9. Mai 2007 (Leuphana Gazette Nr. 5/07) wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Übergangsbestimmungen für die Wintersemester 2009/2010, 2010/11 und 2011/12

Die pilothafte Durchführung der dritten Stufe (Auswahlgespräche) und die Begleitforschung werden für mindestens einen Major für die Wintersemester 2009/2010, 2010/11 und 2011/12 fortgesetzt. Über die Durchführung der Auswahlgespräche (als dritte Stufe oder auch alternativ zur 2. Stufe) entscheidet die Auswahlkommission nach Rücksprache mit den Majorverantwortlichen in den einzelnen Majorfächern.“

A B S C H N I T T I I

Die vorstehende Änderung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.